



Neu: Die TRBS 2111 Mechanische Gefährdungen

Mit der Erstellung der neuen Technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geht es voran. Die TRBS 2111 und TRBS 2111 Teil 1 sind als erste Regeln zu einer wichtigen Gefährdungsart im Bundesanzeiger und im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht worden und haben damit Gültigkeit erlangt.

Die Inhalte und Erläuterungen zur TRBS 2111 „Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen –“ sind den im Arbeits- und Gesundheitsschutz Tätigen nicht unbekannt. So umfasst der Anwendungsbereich die Ermittlung von Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BetrSichV zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen. Ausdrücklich sind auch die überwachungsbedürftigen Anlagen eingeschlossen, soweit sie Beschäftigten zur Benutzung bei der Arbeit bereitgestellt werden.

Gefährdungen können z. B. ausgehen von

- ▷ kontrolliert bewegten ungeschützten Teilen, die frei zugänglich sind und z. B. Quetschstellen, Scherstellen, Schneid- und Stichstellen, Einzug- und Fangstellen sowie Stoßstellen bilden,
- ▷ unkontrolliert bewegten Teilen, wie umstürzende, rollende, gleitende oder herabfallende Teile oder sich lösende, berstende und wegfliegende Teile sowie unter Druck herausstritzende Medien oder herausgeschleuderte Medien bzw. Arbeitsgut,
- ▷ Oberflächen, wie Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, hohen Oberflächenrauigkeiten, rutschigen Oberflächen,
- ▷ Stolperstellen und mobilen Arbeitsmitteln, z. B. im Zusammenhang mit Fernsteuerungen, Leitsystemen, rückwärts fahren, Fahren mit eingeschränkter Sicht, auf unbefestigtem Untergrund oder mit schwerpunktverändernder Last.

Grundlage für die Ermittlung der Maßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel (Entwurf der TRBS 1111). Besonders zu berücksichtigen sind Betriebszustände, bei denen Schutzvorrichtungen außer Kraft gesetzt werden müssen, insbesondere beim Einrichten und Erproben, bei der Prüfung, Instandsetzung, Wartung oder Reparatur eines Arbeitsmittels.

Grundsätzlich gilt für eine Technische Regel, dass sie keine Normen als Bewertungsmaßstab enthalten soll. Die TRBS 2111 macht davon eine Ausnahme: Sie zitiert Normen, die Verfahren und Abstände aus international anerkannten anthropometrischen Daten beinhalten. Damit wurden eine Doppelregulierung sowie eine zeitintensive Doppelarbeit vermieden.

Zur Bewertung der mechanischen Gefährdungen können folgende Kriterien herangezogen werden:

- ▷ Zugänglichkeit kontrolliert bewegter Teile oder von gefährlichen Oberflächen,
- ▷ Kinetische Energie, Krafteinwirkung,
- ▷ Dauer und Häufigkeit des Kontaktes von Personen mit der Gefahrenquelle,
- ▷ Möglichkeit des Ausweichens vor der Gefahr,
- ▷ Oberflächenbeschaffenheit

In Abhängigkeit von den ermittelten und bewerteten Gefährdungen sind Maßnahmen entsprechend den Grundsätzen in § 4 des Arbeitsschutzgesetzes nach dem TOP-Modell zu treffen.

Die TRBS 2111 Teil 1 „Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor kontrolliert bewegten Teilen –“ konkretisiert die

Maßnahmen zum Schutz vor kontrolliert bewegten Teilen. Inhaltlich werden hier Maßnahmen zu diesem Gefährdungsfaktor in logischer Reihenfolge (TOP-Modell) aufgezeigt. Nur diese Maßnahmen begründen die Vermutungswirkung in Bezug zur BetrSichV. Zu diesen Maßnahmen wurden jeweils Erläuterungen aufgenommen. Diese geben dem Anwender Hinweise für die betriebliche Praxis. Der Anwender ist auf die hier aufgezeigten Möglichkeiten jedoch ausdrücklich nicht beschränkt. Andere, ebenso wirksame Möglichkeiten der Umsetzung sind ausdrücklich möglich.

Beim Durcharbeiten der TRBS 2111 wird deutlich, dass sie einen hohen Abstraktionsgrad aufweist. Dies entspricht der Zielsetzung des gesamten Regelwerkes: Es ist verbindlich genug, schränkt aber den betrieblich notwendigen Freiraum nicht ein. An dieser Stelle scheint der Hinweis angebracht, insbesondere bei der fortlaufenden Gestaltung der Gefährdungsbeurteilung die Technischen Regeln zunächst unter Berücksichtigung der schon seit langem bekannten BG-Regeln und -Informationen umzusetzen. Die in den Betrieben bestehenden bisherigen Lösungen sollten mit Erscheinen der neuen TRBS nicht falsch werden. Allerdings dürfte die Suche nach besseren Lösungen an Bedeutung zunehmen.

Die Teile 2 bis 4 der TRBS 2111 sind noch in Bearbeitung. Der Entwurf des Teiles 2 beschreibt „Maßnahmen zum Schutz vor unkontrolliert bewegten Teilen“. Der Entwurf des Teiles 3 beinhaltet „Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Oberflächen“, während der Entwurf des Teiles 4 sich mit „Maßnahmen zum Schutz vor Maschinen- und Fahrzeugbewegungen“ befasst. 